

**Lesefassung der Satzung der Stadt Sondershausen  
über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen in der Stadt Sondershausen vom  
01. Februar 2016, in der Fassung der 1. Änderung<sup>1)</sup>**

Diese Fassung berücksichtigt die

- 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen in der Stadt Sondershausen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01. Februar 2016  
**(Beschluss-Nr.: SR 180-14/2020)**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Sondershausen in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren ist der als Anlage beigefügte Gebührentarif (vom 26. November 2020). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.<sup>2)</sup>
- (3) Für in Anspruch genommene Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlich erbrachten Leistungen.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen
    1. der überlebende Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Stiefkinder,
    6. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
    7. die Eltern,
    8. die (vollbürtigen) Geschwister,
    9. die Stief- /Halbgeschwister,
    10. die nicht unter Ziffer 1) bis 9) fallenden Erben;
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

<sup>1)</sup>Die vorliegende Fassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung und der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen in der Stadt Sondershausen (Friedhofsgebührensatzung).

<sup>2)</sup>Inhalt der 1. Änderung der Satzung

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.<sup>2)</sup>

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

- (1) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die festgesetzten Gebühren auf Antrag gestundet bzw. teilweise oder in voller Höhe erlassen werden.
- (2) Anträge gemäß Abs. 1 sind an die Stadt Sondershausen zu richten.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sondershausen einschließlich des Gebührentarifs tritt am 01. März 2016 in Kraft.<sup>2)</sup>
- (2) Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sondershausen vom 21. Juni 2011 außer Kraft gesetzt.

Anlage: Gebührentarif

<sup>2)</sup>Inhalt der 1. Änderung der Satzung

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung  
der Stadt Sondershausen vom 26. November 2020**

<b>1. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten</b>	<b>Euro</b>
<b>1.1 Wahlgräber für Erdbestattungen</b>	
1.1.1 Erdwahlgrab 1-stellig, 1 Belegung (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.074,00
1.1.2 Erdwahlgrab 2-stellig, 2 Belegungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	3.336,00
1.1.3 Erdwahlgrab 3-stellig, 3 Belegungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	4.598,00
1.1.4 Erdwahlgrab 4-stellig, 4 Belegungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	5.860,00
1.1.5 Großes Familiengrab, 2 Belegungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	5.533,00
1.1.6 Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Jahr	
a) für ein Erdwahlgrab 1-stellig	69,00
b) für ein Erdwahlgrab, 2-stellig	111,00
c) für ein Erdwahlgrab, 3-stellig	153,00
d) für ein Erdwahlgrab, 4-stellig	195,00
e) für ein großes Familiengrab	185,00
1.1.7 Erwerb des Nutzungsrechts zu Lebzeiten (jeweils für 5 Jahre)	
a) für ein Erdwahlgrab 1-stellig	345,00
b) für ein Erdwahlgrab 2-stellig	555,00
c) für ein Erdwahlgrab 3-stellig	765,00
d) für ein Erdwahlgrab 4-stellig	975,00
e) für ein großes Familiengrab	924,00
1.1.8 Beisetzung einer Urne über das erworbene Recht hinaus	295,00

<sup>2)</sup>Inhalt der 1. Änderung der Satzung

## **1.2 Wahlgräber für Urnenbeisetzungen**

---

1.2.1 Urnenwahlgrab, für bis zu 2 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.385,00
1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab für ein Jahr	80,00
1.2.3 Erwerb des Nutzungsrechts zu Lebzeiten für ein Urnenwahlgrab, für 5 Jahre	400,00
1.2.4 zusätzliche Urne über erworbenes Recht hinaus	295,00

## **1.3 Reihengräber**

---

**Euro**

1.3.1 Erdreihengrab bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergräber, Nutzungsdauer 20 Jahre)	666,00
1.3.2 Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.240,00
1.3.3 Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.087,00
1.3.4 anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte inkl. Bestattung (Nutzungsdauer 20 Jahre)	948,00
1.3.5 Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung ohne Bestattung (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.643,00
1.3.6 Rasengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.460,00
1.3.7 Baumgrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	2.058,00
1.3.8 Erwerb des Nutzungsrechts zu Lebzeiten für ein Baumgrab, für 5 Jahre	323,00

## **1.4 Sondergräber**

---

**Euro**

1.4.1 Partnergrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	2.362,00
---	----------

<sup>2)</sup>Inhalt der 1. Änderung der Satzung

1.4.2 Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Partnergrab für ein Jahr	118,00
1.4.3 Erwerb des Nutzungsrechts zu Lebzeiten für ein Partnergrab, für 5 Jahre	426,00

## **2. Bestattungsleistungen**

---

### **2.1 Erdbestattung** **Euro**

---

2.1.1 von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	285,00
2.1.2 von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	561,00

### **2.2 Feuerbestattung** **Euro**

---

2.2.1 Urnenbeisetzung einschl. Herstellen und Schließen des Grabes	112,00
2.2.2 Versand einer Urne (zzgl. Portogebühren)	66,00

### **2.3 Benutzung von Einrichtungen** **Euro**

---

2.3.1 Benutzung der Trauerhalle	
a) Hauptfriedhof große Halle	179,00
b) Hauptfriedhof kleine Halle	89,00
c) Ortsteilfriedhöfe Bebra, Berka, Großfurra, Himmelsberg, Jecha, Kleinberndten, Oberspier, Schernberg, Stockhausen, Thalebra	89,00
d) Ortsteilfriedhöfe Immenrode, Großberndten, Hohenebra	44,00

#### **Kosten für die Nutzung der Kühlzelle:**

2.3.2 Einstellung eines Verstorbenen bis 6 Tage	30,00
2.3.3 Einstellung eines Verstorbenen für jeden weiteren Kalendertag	10,00

### **2.4 Zusatzregelung**

---

Bei Bestattungen von Montag bis Freitag außerhalb der Normalarbeitszeit sowie an Samstagen erfolgt ein Aufschlag von 50% auf in Anspruch genommene Bestattungsleistungen

<sup>2)</sup>Inhalt der 1. Änderung der Satzung

<b>2.5 Aus- und Umbettungen</b>	<b>Euro</b>
2.5.1 Ausgrabung von Leichen oder Gebeinen ohne Sargkosten	774,00
2.5.2 Umbettung von Leichen oder Gebeinen ohne Sargkosten	1.776,00
2.5.3 Urne ausgraben	202,00
2.5.4 Bereitstellung einer Aschekapsel	26,00

### **3. Verwaltungsgebühren**

<b>3.1 Genehmigung von Grabmalen entsprechend der Friedhofssatzung einschließlich jährlicher Standfestigkeitskontrolle und Einebnung</b>	<b>Euro</b>
3.1.1 Stehendes Grabmal	
a) bei Wahlgrab - für 30 Jahre	200,00
b) bei Reihengrab - für 20 Jahre	187,00
3.1.2 Liegendes Grabmal	
a) bei Wahlgrab - einmalig	161,00
b) bei Reihengrab - einmalig	161,00
<b>3.2 Zulassung zur Nutzung der Friedhofsanlagen für gewerbliche Tätigkeiten</b>	<b>Euro</b>
3.2.1 pro Antragssteller für ein Jahr (gültig für alle Friedhöfe im Geltungsbereich)	110,00
3.2.2 Tageszulassung	22,00
<b>3.3 diverse Verwaltungstätigkeit</b>	<b>Euro</b>
3.3.1 Bearbeitung je Vorgang	
a) von Aus- und Umbettungsanträgen,	22,00
b) Umschreibung eines Grabnutzungsrechts,	22,00
c) Antrag einer Urnenanforderung	22,00
d) allgemeine Verwaltungstätigkeiten, 1 Stunde	44,00
3.3.2 Zweitschrift von Urkunden über Grabnutzungsrechte (je Urkunde)	22,00

<sup>2)</sup>Inhalt der 1. Änderung der Satzung

### Satzung

ausgefertigt am: 01. Februar 2016

in Kraft getreten: 24. Februar 2016

veröffentlicht im: „Sondershäuser Heimatecho“ Nr.: 02/2016  
vom 24. Februar 2016

### erste Änderung

ausgefertigt am: 08. Dezember 2020

in Kraft getreten: 30. Januar 2021

veröffentlicht im: „Sondershäuser Heimatecho“ Nr.: 01/2021  
vom 29. Januar 2021